

Beschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

vom 18. Dezember 1978

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 41 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1.

Der Kanton Schaffhausen tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974, 8./9. November 1974 bei.

2.

Als zuständige Behörden werden bezeichnet:

- a) Zur Bewilligung der Zustellung von gerichtlichen Akten durch Gerichtsboten: die Gerichtskanzlei erster Instanz;
- b) Zum Vollzug der Rechtshilfesuche:
 - das Obergericht für diejenigen Fälle, die von Bundesrechts wegen von einer einzigen kantonalen Instanz zu beurteilen sind;
 - das Kantonsgericht in allen übrigen Fällen;
- c) Zur Entgegennahme von gerichtlichen Akten und Rechtshilfesuchen in den in Art. 1 Ziff. 2 des Konkordates vorgesehenen Fällen: das Obergericht;
- d) Zur Entgegennahme der in Art. 8 Ziff. 2 des Konkordates vorgesehenen Mitteilungen: der Obergerichtspräsident.

3.

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung des Konkordatsbeitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft.²⁾ Er ist zusammen mit

Amtsblatt 1979, S. 128; Rechtsbuch 1964, Nr. 352b.

dem Konkordatstext im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 101.000.
- 2) In Kraft getreten am 6. Februar 1979 (AS 1979, S. 172).
- 3) Amtsblatt 1979, S. 128.